



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Rates, des Integrationsrates und des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 13.09.2020, sowie der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 27.09.2020

Nach § 65 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn nach Übertragung der Befugnisse durch den Rat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 09.12.2020 über die am 13.09.2020 durchgeführten Wahlen des Rates, des Integrationsrates und des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn, sowie die am 27.09.2020 durchgeführte Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn beschlossen hat.

Nachdem vier Einsprüche im Sinne des § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) zurückgewiesen wurden und auch im Übrigen keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, wurden die Wahlen des Rates, des Integrationsrates und des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 13.09.2020, sowie die Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG in der zur Zeit gültigen Fassung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, den 23.12.2020

Wojtek
Wahlleiter